

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbestimmungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Geschäfte der Think Digital Green - Inh. Susanne Grohs-von Reichenbach, Liscowstr. 10, 81739 München, Deutschland (nachfolgend: TDG) einerseits und dem Auftraggeber (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) andererseits, zusammen auch „die PARTEIEN“ genannt. Ziel von Think Digital Green ist es, Konsument*innen und Organisationen lösungsorientierte Pfade aufzuzeigen, die nachhaltige Digitalisierung fördern.
- 1.2 Diese AGB enthalten spezielle Regelungen für AUFTRAGGEBER, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend: UNTERNEHMER). Diese speziellen Klauseln für den geschäftlichen Verkehr sind durch eine explizite Bezugnahme auf UNTERNEHMER gekennzeichnet und gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS erkennt TDG nicht an, es sei denn, TDG hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Abweichungen von den vorliegenden AGB werden nur wirksam, wenn TDG sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Falls TDG Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch ausführt, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, TDG hätte irgendwelche Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS angenommen. Die Annahme der Leistung von TDG durch den AUFTRAGGEBER gilt als Anerkennung dieser AGB, soweit diese ordnungsgemäß in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden.

2. Vertragsabschluss, Preise

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Tätigkeit von TDG zur Beratung der AUFTRAGGEBER im Hinblick auf den Aspekt der nachhaltigen Digitalisierung. Ziel der Beauftragung ist es, dass TDG dem AUFTRAGGEBER lösungsorientierte Ansätze zur zukünftigen digitalen Arbeit unter Schonung der natürlichen Ressourcen aufzeigt.
- 2.2 Eine Beauftragung kann nur durch individuelle Absprache zwischen TDG und dem AUFTRAGGEBER erfolgen. Möglich ist eine Beauftragung nach Kommunikation via E-Mail, persönlichem Termin oder per Post.
- 2.3 Alle Angebote von TDG sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des AUFTRAGGEBERS bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch TDG.
- 2.4 Alle Preisangaben auf der Homepage verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei individuellen Angeboten wird ausgewiesen, ob es sich um Netto- oder Bruttopreise handelt. Gegenüber Verbrauchern werden generell nur Preise inkl. der Umsatzsteuer ausgezeichnet.
- 2.5 Die vereinbarten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Auftrag zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, Änderungen von vertragsrelevanten Daten – insbesondere zuständige Ansprechpartner beim AUFTRAGGEBER, längerfristig geplante Termine, Veränderungen der konkreten Aufgabenstellung, bei der TDG den AUFTRAGGEBER unterstützt, Änderungen von Adressdaten, Bankverbindung und/oder E-Mail-Adressen – unverzüglich TDG mitzuteilen.
- 2.6 Von TDG bestätigte Beauftragungen können ohne Zustimmung von TDG nicht vom AUFTRAGGEBER storniert oder abgeändert werden. Das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher bleibt hiervon unberührt.
- 2.7 Der Stundensatz von TDG ergibt sich aus dem konkreten Angebot.

3. Reisekosten:

- 3.1 Soweit im Rahmen der Beauftragung Reisekosten anfallen, werden – sofern nicht anders vereinbart – diese von dem AUFTRAGGEBER wie folgt erstattet:
- ✓ Zug: vollständiger Ticketpreise für eine Fahrt 2. Klasse inkl. Reservierungsgebühr
 - ✓ Öffentlicher Personennahverkehr: Kosten für die Nutzung des sonstigen ÖPNV
 - ✓ Taxi: Tatsächlich anfallende Kosten
- 3.2 Die Vergütung der im Rahmen der Anreise tatsächlich anfallenden Zeit ist durch den AUFTRAGGEBER nur dann zu vergüten, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart ist.
- 3.3 Sofern eine Übernachtung notwendig ist, übernimmt der AUFTRAGGEBER die Kosten für ein Hotel (ein Einzelzimmer pro Person), das mindestens 3 Sterne aufweist. Der AUFTRAGGEBER ist in diesem Fall verpflichtet, ein entsprechendes Hotelzimmer zu buchen und TDG zur Verfügung zu stellen.

4. Speicherung dieser Nutzungsbedingungen, Vertragssprache

- 4.1 Der Text dieser Nutzungsbedingungen wird von TDG gespeichert. Eine Abschrift dieser Nutzungsbedingungen wird dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen gesondert per E-Mail zugesendet.
- 4.2 Vertragssprache ist Deutsch.

5. Leistungszeiten

- 5.1 Die von TDG genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Leistungsfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Sollten zur Ausführung des Auftrags Informationen des AUFTRAGGEBERS benötigt werden, beginnen die Leistungsfristen frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem TDG die benötigten Informationen von dem AUFTRAGGEBER erhält.
- 5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von TDG nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung, Störung der Kommunikationsnetze – berechtigen TDG, die Leistungen auch im Falle von ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 TDG wird den AUFTRAGGEBER so schnell wie möglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und deren voraussichtliche Dauer informieren.
- 5.5 Wenn die Verzögerung länger als einen Kalendermonat dauert, ist der AUFTRAGGEBER nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit darüber hinaus im Falle eines Verschuldens von TDG Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Regelungen in Ziffer 14.

6. Unternehmensberatung

- 6.1 Beauftragte Projekte im Bereich der Unternehmensberatung, einschließlich der Durchführung von Schulungen und Vorträgen bei der Unternehmensberatung, erfüllt TDG auf Basis der TDG durch den AUFTRAGGEBER zugänglich gemachten Unterlagen, Medien und allgemein zugänglicher Marktforschungsdaten.
- 6.2 Einen bestimmten Erfolg schuldet TDG dem AUFTRAGGEBER durch die individuelle Unternehmensberatung nicht.
- 6.3 Bei der Buchung von Beratungsleistungen ist TDG nach Absprache mit dem AUFTRAGGEBER berechtigt, Dritte gemäß Ziffer 11.3 auf Kosten des AUFTRAGGEBERS einzubinden. In diesem Fall ist TDG berechtigt, den vereinbarten Anteil der Fremdkosten dem AUFTRAGGEBER vorab in Rechnung zu stellen und die Buchung von Drittdienstleistungen erst nach Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto von TDG vorzunehmen.
- 6.4 Im Rahmen der Unternehmensberatung entscheidet ausschließlich TDG, welche Berater dem konkreten Projekt zugewiesen werden. TDG berücksichtigt bei der Verteilung der Berater insbesondere auch die Kernkompetenzen von TDG. Sofern der AUFTRAGGEBER einen Wechsel des auf Seiten von TDG zuständigen Beraters wünscht, hat er dies mit TDG abzustimmen. TDG wird, sofern verfügbar, einen entsprechend gleich qualifizierten Berater vorschlagen und nach Rücksprache mit dem AUFTRAGGEBER einsetzen.
- 6.5 Der AUFTRAGGEBER stellt TDG die zur Durchführung der Beratung notwendige und geeignete Infrastruktur, insbesondere Räumlichkeiten, Ausstattung (wie z.B. Beamer), installierte Software und Hardware zur Verfügung.

7. Schulungen und Vorträge

- 7.1 Beauftragte Projekte im Bereich der Schulung bzw. im Hinblick auf Vorträge, richten sich nach der individuellen Absprache zwischen TDG und dem AUFTRAGGEBER. Je nach Gegenstand der Schulung wird TDG die zur Verfügung gestellten Unterlagen & Medien einarbeiten und auf Basis der aktuell zugänglichen Forschungs- und Statistiken abhalten.
- 7.2 Einen bestimmten Schulungserfolg schuldet TDG dem AUFTRAGGEBER nicht. Die Vorträge und Schulungen sind als Anregung und Hilfestellung für die Entwicklung nachhaltiger Strategien bzw. im Hinblick auf die jeweilige Thematik zu verstehen.
- 7.3 Der konkrete Vortragsinhalt und die durchführende Person bei TDG wird – soweit nicht abweichend vereinbart – ausschließlich durch TDG bestimmt.

- Sofern der AUFTRAGGEBER einen Wechsel des auf Seiten von TDG zur Verfügung gestellten Person wünscht, hat er dies mit TDG abzustimmen. TDG wird, sofern verfügbar, einen entsprechend gleich qualifizierten Berater vorschlagen und nach Rücksprache mit dem AUFTRAGGEBER einsetzen.
- 7.4 Bei Schulungen und Vorträgen werden die weiteren Leistungsdetails einzelvertraglich festgelegt. Bei Seminaren im Auftrag des AUFTRAGGEBERS stellt dieser die notwendige und geeignete Infrastruktur, insbesondere Seminarräumlichkeiten und Seminarausstattung, installierte Software und Hardware zur Verfügung.
8. **Urheber- und Nutzungsrechte**
- 8.1 TDG räumt dem AUFTRAGGEBER für die vertraglich vereinbarte Dauer oder, soweit nichts vereinbart wurde, zeitlich unbeschränkt, ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen von TDG im Rahmen der Beauftragung auftragsgemäß erstellten Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht geht mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den AUFTRAGGEBER über.
- 8.2 Sollte keine Nutzungsdauer und/oder kein Nutzungsumfang vereinbart worden sein, erwirbt der AUFTRAGGEBER zeitlich und sachlich unbeschränkte einfache Nutzungsrechte i.S.d. Ziffer 8.1.
- 8.3 Vorschläge des AUFTRAGGEBERS zur Umsetzung eines Projektes haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht, auch wenn sie in die Umsetzung miteinfließen.
- 8.4 TDG ist berechtigt, auf die Urheberschaft hinzuweisen und entsprechende Vermerke auf den Arbeitsergebnissen anzubringen. Ohne die Zustimmung von TDG dürfen die Hinweise nicht entfernt werden.
- 8.5 Die Arbeitsergebnisse von TDG dürfen vom AUFTRAGGEBER oder von einem vom AUFTRAGGEBER beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Der AUFTRAGGEBER erhält kein Bearbeitungsrecht. Jede urheberrechtlich relevante Nachahmung, auch die von Teilen der Arbeitsergebnisse, ist unzulässig.
- 8.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht abweichend im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Zustimmung von TDG. Über den Umfang der Nutzung durch den Dritten steht TDG ein Auskunftsanspruch gegen den AUFTRAGGEBER zu.
- 8.7 Der AUFTRAGGEBER erhält keine Nutzungsrechte an Entwürfen, Korrekturabzügen, technischen Zeichnungen, Arbeitsunterlagen, elektronischen Rohdaten und Aufzeichnungen, die TDG im Rahmen der Erstellung der Arbeitsergebnisse dem AUFTRAGGEBER zur Prüfung und Freigabe überlässt und/oder die von TDG angefertigt werden, es sei denn, dies wurde gesondert - zumindest in Textform - vereinbart. TDG schuldet nicht die zum jeweiligen Arbeitsergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.
9. **Pitches & Präsentationen**
- 9.1 Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwürfe mit dem Ziel eines weitergehenden Vertragsabschlusses erfolgt ausschließlich gegen Zahlung eines mit dem AUFTRAGGEBER zu vereinbarenden Präsentations- oder Pitchhonorars.
- 9.2 TDG behält sich alle Urheberrechte sowie die ausschließlichen Nutzungsrechte an den in Präsentationen und Pitches vorgelegten bzw. vorgestellten Arbeiten – auch bei Berechnung des Präsentationshonorars – vor.
- 9.3 Pitch- und Präsentationshonorare werden nach Auftragserteilung in voller Höhe auf das endgültige Honorar angerechnet. Mit vollständigem Ausgleich der abgerechneten Honorare gehen die Nutzungsrechte dann in dem vereinbarten Umfang gem. den Regelungen in Ziffer 8 dieser AGB auf den AUFTRAGGEBER über.
10. **Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS**
- 10.1 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, im Projektverlauf benötigte Informationen, Inhalte und Unterlagen des AUFTRAGGEBERS (z.B. Daten, Bilder, Texte, Logos) zeitnah TDG unentgeltlich in digitaler Form und in den von TDG definierten Dateiformaten und Auflösungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Der AUFTRAGGEBER stellt TDG auf erstes Anfordern von Schadensersatzforderungen und Kostenerstattungsansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass TDG Motive oder Logos oder sonstige Vorlagen zur Nutzung innerhalb des Vertrags von dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt wurden. TDG prüft die vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Inhalte, Werke, Vorlagen nicht darauf, ob ausreichende Nutzungsrechte des AUFTRAGGEBERS bestehen oder Schutzrechte (Patente, Marken, Designrechte, etc.) Dritter durch die Inhalte, Werke, Vorlagen verletzt werden.
- 10.3 Alle von dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Unterlagen werden von TDG sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erstellung der Arbeitsergebnisse genutzt.
- 10.4 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von TDG erstellten Arbeitsergebnisse durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher, nach billigem Ermessen erteilter Genehmigung durch TDG gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der AUFTRAGGEBER diese ordnungsgemäß in die Nutzung der jeweiligen Arbeitsergebnisse einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte von TDG nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch, soweit die Verweigerung dem billigen Ermessen von TDG entspricht. Der AUFTRAGGEBER hat auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der jeweiligen Arbeitsergebnisse durch Dritte entstanden sind.
11. **Fremdleistungen**
- 11.1 Es obliegt TDG nach billigem Ermessen im Rahmen der Leistungserbringung Erfüllungsgehilfen gem. den nachstehenden Bestimmungen zu beauftragen.
- 11.2 TDG ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendige Leistungen nach billigem Ermessen als Fremdleistungen auf eigene Rechnung zu vergeben, ohne verpflichtet zu sein, die Fremdleistung dem AUFTRAGGEBER offen zu legen.
- 11.3 Die Einschaltung von Dritten auf Rechnung des AUFTRAGGEBERS ist nur mit vorheriger Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig.
- 11.4 Die Wahl der Erfüllungsgehilfen und sonstigen Drittbeauftragten obliegt, wenn nicht anderes vereinbart, TDG.
- 11.5 TDG haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht Erfüllungsgehilfen von TDG sind – auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Erfüllungsgehilfen von TDG richtet sich die Haftung von TDG nach den Regelungen in Ziffer 14.
- 11.6 Wenn TDG im Zuge der Vertragserfüllung auf Initiative des AUFTRAGGEBERS hin, d.h. im Auftrag des AUFTRAGGEBERS, externe Dienstleister recherchiert und Angebote einholt, so ist TDG berechtigt, die hierfür angefallenen Zeit- und Kostenaufwände gem. dem vereinbarten Stundensatz zu berechnen.
12. **Kündigung**
- 12.1 Verträge mit TDG sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Die Rechte von TDG gem. § 628 BGB bleiben unberührt.
- 12.2 Das Recht der PARTEIEN, einen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen (z.B. § 626, 627 BGB), bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede PARTEI den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen PARTEI die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweck so gefährdet ist, dass der kündigenden PARTEI nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen PARTEI das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
13. **Zahlungsbedingungen**
- 13.1 TDG ist berechtigt, Vorauszahlungen von dem AUFTRAGGEBER einzufordern.
- 13.2 TDG akzeptiert als Zahlungsart nur die Zahlung per Rechnung bzw. Vorkasse.
- 13.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von TDG innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht anerkannt. TDG ist zur Erteilung von Abschlagrechnungen nach billigem Ermessen berechtigt.
- 13.4 Ist Vorkasse durch Überweisung vereinbart, hat der AUFTRAGGEBER die Zahlung des vereinbarten Entgelts an TDG zu überweisen.
- 13.5 Aufrechnungsrechte stehen AUFTRAGGEBERN, die UNTERNEHMER i.S.d. § 14 BGB sind, nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von TDG anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis

- beruhen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für AUFTRAGGEBER, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.
- 13.6 TDG ist nach Eintritt des Zahlungsverzuges berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen, die aus demselben Rechtsverhältnis stammen, gegen den AUFTRAGGEBER fällig zu stellen und ausstehende geschuldete Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des AUFTRAGGEBERS, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die TDG nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung gegenüber TDG bestehender Zahlungspflichten gefährdet. Dies gilt jeweils nicht, wenn dies nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der rückständigen Forderungen, dem AUFTRAGGEBER nicht zumutbar ist.
- 13.7 Kommt eine vom AUFTRAGGEBER beauftragte und von TDG ausgearbeitete Leistung aus Gründen, die weder TDG noch die Erfüllungsgehilfen von TDG zu vertreten haben, nicht zur Durchführung oder zum Einsatz, so bleibt der Honoraranspruch von TDG davon unberührt.
- 14. Haftung**
- 14.1 Die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen TDG richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 14.2 Die Haftung von TDG ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von TDG, der Mitarbeiter, der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von TDG. Soweit die Haftung von TDG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von TDG. Die Haftung von TDG nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 14.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch TDG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TDG beruhen, haftet TDG nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.4 Sofern TDG zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung von TDG auf typischerweise entstehende Schäden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 15. Lizenzen und Verwertungsgesellschaften**
- 15.1 Auf einzelne Bestandteile eines Vertrages können Lizenzgebühren Dritter, wie z.B. der GEMA und/oder Verwertungsgesellschaften für Bildlizenzen und/oder Bildagenturen entfallen. TDG wird den AUFTRAGGEBER über die jeweils eingreifenden Nutzungsbedingungen der Verwertungsgesellschaften und Lizenzgeber informieren.
- 15.2 Bei Verstößen des AUFTRAGGEBERS gegen die Nutzungs- und Lizenzbedingungen Dritter verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER, TDG von evtl. Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er von TDG über diese informiert wurde.
- 16. Geheimhaltungspflichten**
- 16.1 TDG und der AUFTRAGGEBER verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Auftragsunterlagen, konkrete Aufgabenstellungen, sonstige Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn,
- ✓ sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.
 - ✓ sie waren bei Vertragsschluss dem AUFTRAGGEBER ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht bekannt.
- ✓ sie wurden unabhängig und ohne Kenntnis der rechtlich geschützten Gegenstände und/oder der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entwickelt
 - ✓ sie wurden dem AUFTRAGGEBER ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht von einer anderen Quelle als von TDG bekannt gemacht.
 - ✓ durch Bekanntgabe der rechtlich geschützten Gegenstände und/oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wird kein Eigentum oder werden keine Nutzungsrechte daran übertragen.
- 16.2 Der AUFTRAGGEBER muss diese rechtlich geschützten Gegenstände und/oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse so verwahren und sichern, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 16.3 Der AUFTRAGGEBER darf die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit in Bezug auf die Vertragsdurchführung. Die Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an Dritte oder im eigenen Unternehmensverbund ist untersagt, sofern TDG der Weitergabe nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt oder die Weitergabe vertraglich (z.B. im Angebot) festgehalten ist.
- 17. Datenspeicherung und Datenschutz**
- 17.1 Zum Zwecke der Datenverarbeitung werden personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS von TDG erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und unter Einhaltung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 17.2 Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung von TDG in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Internetseite.
- 18. Hinweis gem. Art. 14 ODR-Verordnung**
- 18.1 AUFTRAGGEBER, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, haben die Möglichkeit im Streitfall auf dem EU-Portal „Ihr Europa“ (https://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm) ein Online-Schlichtungsverfahren unter Hinzuziehung einer anerkannten Schlichtungsstelle durchzuführen. Hierzu können sie sich der Online-Schlichtungs-Plattform der EU unter der URL: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> bedienen.
- 18.2 Das Online-Schlichtungsverfahren ist nicht zwingende Voraussetzung für das Anrufen zuständiger ordentlicher Gerichte, sondern stellt eine alternative Möglichkeit dar, Differenzen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses auftreten können, zu beseitigen.
- 18.3 Sonstige nationale Vorschriften zur Durchführung von Schlichtungsverfahren bleiben von den vorstehenden Regelungen in Ziffer 18.1 und 18.2 unberührt.
- 19. Hinweis gemäß § 36 VSBG**
- 19.1 Für AUFTRAGGEBER, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein alternatives Streitschlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG anzustreben.
- 19.2 Das alternative Schlichtungsverfahren ist nicht zwingende Voraussetzung für das Anrufen zuständiger ordentlicher Gerichte, sondern stellt eine alternative Möglichkeit dar, Differenzen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses auftreten können, zu beseitigen.
- 19.3 Der Verkäufer nimmt nicht an dem alternativen Streitschlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teil.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Bei AUFTRAGGEBERN, die Verbraucher sind, gilt die vorstehende Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag am Sitz von TDG in München, Deutschland.

- 20.3 Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis von TDG, auch ein Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 20.4 Sofern der AUFTRAGGEBER Unternehmer ist und keine abweichende Bestätigung von TDG vorliegt, ist Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus dem der Leistungserbringung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von TDG in München.
- 20.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

© DURY LEGAL Rechtsanwälte (www.dury.de)